

5. Gießener Existenzgründertag

TIG start-up

Existenzgründertag Gießen



Gründerwoche
Deutschland
12.-18. November 2018
www.gruenderwoche.de

Die Wahl der richtigen Rechtsform

17.11.2018

Rechtsanwalt & Notar Achim Zerbe, Gießen

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



Die optimale Rechtsform gibt es nicht

Jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile

Die Rechtformwahl stellt eine wichtige Weichenstellung dar

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



- Einzelkaufmann
- GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- oHG – offene Handelsgesellschaft
- KG - Kommanditgesellschaft
- GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- UG (haftungsbeschränkt) - Unternehmergesellschaft
- GmbH & Co. KG

- AG - Aktiengesellschaft
- Genossenschaft
- Ltd. - Limited
- ... und sonst noch so?

Einzelkaufmann

Kaufmann (e.K.)

- betreibt Handelsgewerbe
- Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb

Kleingewerbetreibender

- Unternehmen erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb
- ist zur Eintragung berechtigt

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



Einzelkaufmann

- Vorteile:
 - Schnelle Gründung
 - Sehr flexibel
- Nachteile:
 - Haftung mit dem Betriebsvermögen und Privatvermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)

- Mindestens zwei Gesellschafter
- Kein festes Kapital/Mindestkapital
- Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden gesamtschuldnerisch und unbeschränkt
- Geschäftsführung und Vertretung grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinsam (Selbstorganschaft), ggf. Änderung durch Gesellschaftsvertrag
- Aufwand gering: Gewerbeanmeldung (+), Handelsregisteranmeldung (-)
- Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht vorgeschrieben aber dringend zu empfehlen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)

- Vorteile:
 - Schnelle Gründung
 - Flexibel
- Nachteile:
 - Haftung mit dem Betriebsvermögen und Privatvermögen
 - Unüberschaubare Risiken
 - Häufig „schlechte“ Gesellschaftsverträge
 - HandelsGbR mit Umsatz >150k€ / 3 MA = oHG => HR-Anmeldung!

oHG – Offene Handelsgesellschaft

- Im Grundsatz wie GbR, aber: Kaufmännischer Betrieb
- Vereinigung von zwei oder mehreren Personen
- Zweck: Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens (Handelsgewerbe) unter einer gemeinschaftlichen Firma
- Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



oHG – Offene Handelsgesellschaft

Unternehmensleitung

- Vertretung: jeder Gesellschafter alleine (Abweichungen müssen ins HR eingetragen werden); Prokuraerteilung möglich

Haftung

- Unbeschränkte Haftung der Gesellschafter
- Ausscheiden/Eintritt: weiterlaufende Haftung (§160 HGB)

oHG – Offene Handelsgesellschaft

- Vorteile:
 - kein Mindestkapital
 - bei Kreditinstituten hat die OHG ein höheres Ansehen und höhere Kreditwürdigkeit als die Einzelunternehmung
 - jeder Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten
 - der Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden
 - das Unternehmen kann flexibel geführt werden

oHG – Offene Handelsgesellschaft

- Nachteile:
 - Handelsregistereintrag ist zwingend vorgeschrieben; nur für Handelsgewerbe
 - OHG ist buchführungspflichtig
 - Alle Gesellschafter haften uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen, daher: starkes Vertrauensverhältnis unter Gesellschafter wegen der „Einzelvertretungsmacht“ erforderlich

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



KG – Kommanditgesellschaft

- Im Grundsatz wie GbR/OHG
- Kommanditist: beschränkte Haftung
- Komplementär: unbeschränkte Haftung

KG – Kommanditgesellschaft

Unternehmensleitung

- Geschäftsführung: Komplementär (Abweichungen zulässig, Erweiterung auf Kommanditisten)
- Kontrollrechte des Kommanditisten
- Vertretung durch Komplementär (keine Abweichung zulässig)
- Kommanditisten von Vertretung ausgeschlossen (Ausnahme Prokura)

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



KG – Kommanditgesellschaft

Gesellschafter / Haftung

- Unterschiedliche Haftung von Komplementär und Kommanditist
- Gewinn/Verlust nach Vereinbarung

- Ausscheiden Komplementär: Auflösung der KG
- Ausscheiden Kommanditist: OHG
- Weiterlaufende Haftung (§ 160 HGB)

KG – Kommanditgesellschaft

- Vorteile:
 - der Kommanditist haftet nur mit der Höhe seiner Einlage (Haftsumme)
 - Mindestkapital nicht vorgeschrieben
 - Ansehen bei Banken, da der Komplementär voll haftet / hohe Kreditwürdigkeit
 - breite Kapitalbasis durch Kommanditisten vorhanden (Beteiligungen!)
 - für Familiengesellschaften oft geeignete Rechtsform
 - Geschäftsführung verbleibt im Regelfall beim unbeschränkt Haftenden

KG – Kommanditgesellschaft

- Nachteile:
 - Eintragung ins Handelsregister
 - Komplementär haftet sowohl mit Einlage/Haftsumme als auch mit dem Privatvermögen
 - starkes Vertrauensverhältnis unter den Gesellschaftern wegen der „Einzelvertretungsmacht“ der Komplementäre erforderlich
 - Nachfolgeprobleme können z.B. entstehen, wenn Gesellschaftsvertrag und Testament eines Gesellschafters nicht aufeinander abgestimmt sind
 - Kommanditist kann trotz Haftungsbegrenzung wesentlichen Einfluss gewinnen

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Ein-Personen-GmbH möglich
- Notarieller Gesellschaftsvertrag
- Eintragung ins Handelsregister
- Stammkapital mind. EUR 25.000,00 (Einzahlung mind. $\frac{1}{4}$ auf jeden Geschäftsanteil, insgesamt mind. EUR 12.500,00)

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Unternehmensleitung

- GmbH handelt durch sog. „Organe“, Geschäftsführung (Fremdorganschaft)
- Keine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des GF gegenüber Dritten (Innenverhältnis möglich durch Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte)
- Möglich: Gesellschafter = Geschäftsführer
- Gesellschafterversammlung -> Befugnis: z. B. Grundlagenkompetenz, Satzungsänderung, Feststellung, Jahresabschluss
- Aufsichtsrat/Beirat möglich (Mitbestimmungsgesetze => notwendig)

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Haftung

- Haftung grds. beschränkt auf übernommene Stammeinlage
- Gewinn/Verlust nach Kapitalanteil
- Anteilsübertragung notariell
- Nachfolgeklauseln möglich

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Vorteile:

- kein Gesellschafter haftet persönlich, sondern nur der Gesellschaft gegenüber mit seiner Einlage

- Nachteile:

- Mindestkapital von € 25.000
- Aufwendigere Gründungsformalitäten; notarielle Beurkundung
- Eintrag ins Handelsregister
- Haftung GF nach § 43 und § 64 GmbHG besonders gefährlich

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



- **UG (haftungsbeschränkt) - Unternehmergesellschaft**

- UG = GmbH mit einigen Besonderheiten

- **Besonderheiten:**

- Rechtsformzusatz -> UG (haftungsbeschränkt) oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) erforderlich
- Stammkapital frei wählbar (mind. EUR 1,00)
- Verbot von Sacheinlagen
- Gesetzliche Gewinnrücklage (25% des Gewinns); dies gilt zeitlich und höhenmäßig unbeschränkt
- Auflösung der Gewinnrücklage nur bei Kapitalerhöhung aus eigenen Mitteln; bei Erreichung von EUR 25.000,00 Umfirmierung möglich.

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



GmbH & Co. KG

- Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) und damit Personengesellschaft
 - Kommanditist (haftet nur mit seiner Einlage)
 - Komplementär = haftet unbeschränkt, hier: GmbH (haftungslimitierte Gesellschaft als „Vollhafter“)
- Zusammengesetzte Rechtsform, d.h. Gründung von 2 Gesellschaften
 - Gründung GmbH
 - Gründung KG mit GmbH als Komplementärin
- Namenszusatz „GmbH & Co. KG“

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



GmbH & Co. KG

Unternehmensleitung

- Geschäftsführung/Vertretung wie bei reiner KG
- Bei Komplementär-GmbH wie bei GmbH
- Geschäftsführer der GmbH vertritt letztlich die KG

GmbH & Co. KG

- Vorteile:
 - Komplementärin ist die GmbH, also die unbeschränkt haftende Vollhafterin, die ihrerseits von ihrer Rechtsnatur her in der Haftung beschränkt ist
 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch Kommanditisten oder durch eine fremde Person möglich
 - Flexiblere Eigenfinanzierung möglich als bei der GmbH, Kommanditisten können Einlagen tätigen, die nicht die Stimmrechte verändern. Außerdem können später weitere Kommanditeinlagen als Eigenkapital beschafft werden, ohne dass dies mit besonderen Mitspracherechten in der Geschäftsführung verbunden ist

GmbH & Co. KG

- Nachteile:
 - Gründungsvertrag zwischen der GmbH und dem Kommanditisten notwendig
 - Für die GmbH ist ein Mindestkapital von € 25.000 vorgeschrieben
 - rechtliche komplizierte Konstruktion
 - Kosten und Formalitäten für die Errichtung der Komplementärs-GmbH
 - Aufnahme von Fremdkapital schwieriger aufgrund der Haftungsbeschränkung des Vollhafter
 - Insolvenzantragspflicht der KG nach Frist des GmbH-Rechts

AG – Aktiengesellschaft

- Hoher Gründungsaufwand; Mindestkapital € 50.000,00
- Geschäftsführung durch Vorstand; Aufsichtsrat zwingend erforderlich
- Haftung nur mit Gesellschaftsvermögen, Aktionär haftet nicht pers.
- erhöhter organisatorischer Aufwand, da drei Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) neben einander arbeiten
- geringer Gestaltungsspielraum, da der Anteil des zwingenden Rechts sehr hoch ist

Genossenschaft

- Die eingetragene Genossenschaft (eG) ist eine Kapitalgesellschaft (juristische Person)
- Mehrere Gründer oder Kooperation von Unternehmen
- Kein Mindestkapital für die eingetragene Genossenschaft
- Begrenzung der Haftung auf das Vermögen der eG möglich
- Eintragung im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts
- eG hat Mitglieder / keine Kapitaleinleger (Mitgliedschaft unabhängig von Kapitalanteilen)

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



Ltd. – Limited

- Englische Rechtsform einer in der Haftung beschränkten Kapitalgesellschaft
- Strenge englische Publizitätspflichten (-> Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts in englischer Sprache, Verstoß gegen diese Pflichten wird mit hohen Geldstrafen und gegebenenfalls sogar mit der Löschung aus dem Register bestraft)
- Jährlich anfallende Kosten für die Vertretung und Postadresse der Limited in England
- Alternative zur Ltd. in Deutschland: die Unternehmergesellschaft (UG)

Umwandlung

- Dynamik in der Entwicklung des Vorhabens erfordert Anpassung der Rechtsform
- Umwandlung nach UmwG oder außerhalb des UmwG möglich
- Ziel: identitätswahrende Umwandlung
- Empfehlung: Überprüfung alle 5 Jahre, ob die erforderlichen Handlungsspielräume noch durch die gewählte Rechtsform abgebildet werden

5. Gießener Existenzgründertag, 17.11.2018



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Achim Zerbe, Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für IT-Recht

Fiedler Zerbe Rechtsanwälte PartGmbB
Südanlage 17
35390 Gießen
www.fz-kanzlei.de